

AZ: II-1106.5

Verteiler

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Geschäftsanweisung

nur für den Dienstgebrauch bestimmt

Nr. 2 / 2015 vom 19.12.2017

Unterhaltsleistungen nach dem UhVorschG - Unterhaltsvorschuss

Die aktualisierte Geschäftsanweisung ersetzt die Fassung vom 21.06.2016

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur „Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften“ vom 14. August 2017 wurde das Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG) rückwirkend zum 01.07.2017 umfassend reformiert. Die Höchstbezugsdauer von bisher 72 Monaten entfällt und die Altersgrenze für den Bezug von Unterhaltsvorschuss wird von der Vollendung des 12. Lebensjahres auf die Vollendung des 18. Lebensjahres angehoben.

Ein Kind bis zum vollendeten 12. Lebensjahr hat Anspruch auf Unterhaltsvorschuss oder Unterhaltsausfallleistung (Unterhaltsleistung) nach dem UhVorschG, wenn es:

- bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt,
- und nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt von dem anderen Elternteil erhält.

Der Unterhaltsvorschuss für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt pauschal 150,00 EUR, für Kinder vom 6. bis zum vollendeten 11. Lebensjahr 201,00 EUR.

Ab dem 12. Lebensjahr des Kindes liegt der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss oder Unterhaltsausfallleistung (Unterhaltsleistung) nach dem UhVorschG weiter vor, wenn neben den bereits genannten, die folgenden **weiteren Voraussetzungen** erfüllt sind:

- SGB II-Leistungsbezug liegt nicht vor **oder**
- die Hilfebedürftigkeit des Kindes kann durch die Gewährung von Unterhaltsvorschussleistungen vermieden werden **oder**
- das alleinerziehende Elternteil erzielt ein Bruttoeinkommen von mindestens 600,00 EUR.

Die Unterhaltsvorschussleistungen betragen ab dem 01.07.2017 für Kinder ab Vollendung des 12. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres pauschal 268,00 EUR monatlich. Die bisherige Höchstbezugsdauer von 72 Monaten entfällt.

Ein Elternteil, bei dem das Kind lebt, gilt auch dann als dauernd getrennt lebend, wenn sein/e Ehepartner/in für voraussichtlich wenigstens sechs Monate in einer Justizvollzugsanstalt untergebracht ist.

In den beschriebenen Fallgestaltungen ist das in der Bedarfsgemeinschaft lebende Elternteil des / der berechtigten Kindes/r aufzufordern, einen Antrag auf Unterhaltsleistung für das/die Kind/er bei der Stadt Gelsenkirchen Referat 51 Erziehung & Bildung, Unterhaltsvorschusskasse, Wildenbruchplatz 7, 45879 Gelsenkirchen, zu stellen.

(Übersicht **Anlage 1**)

1. Vorlage Mutterpass / sonstige Unterlagen zur Feststellung einer Schwangerschaft

1.1 Eingangszonen / Bereich Geldleistungen / Bereich Beratung und Vermittlung

Bereits bei der ersten Vorsprache von alleinstehenden oder alleinerziehenden Leistungsberechtigten nach dem SGB II in den Eingangszonen, im Bereich Geldleistungen oder im Bereich Beratung und Vermittlung zur Bekanntgabe einer Schwangerschaft, ist der als **Anlage 2** beigefügte Vordruck zu nutzen. In diesem Vordruck wird bereits zu diesem Zeitpunkt, neben den erforderlichen Angaben zum Beginn der 13. Schwangerschaftswoche, auch der Name des Kindesvaters erfragt.

1.2. Posteingang

Erfolgt die Bekanntgabe einer Schwangerschaft postalisch, so ist der werdenden Mutter der als **Anlage 2** beigefügte Vordruck mit der Bitte um Vervollständigung und Rückgabe zuzusenden. Die Gewährung eines Mehrbedarfs wg. Schwangerschaft ist vom Rücklauf des Vordrucks sowie den Angaben zum Kindesvater (ggfls. unbekannt) abhängig.

2. Vorlage der Geburtsurkunde zur Leistungsbearbeitung

2.1 Antragstellung Unterhaltsvorschuss

Mit der Geburt eines Kindes entsteht bei Vorliegen der o. g. Voraussetzungen ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss oder Unterhaltsausfallleistung (Unterhaltsleistung) nach dem UhVorschG. Die Kindesmutter ist umgehend unter Fristsetzung (FW § 5 Rz. 5.7) zur Antragstellung Unterhaltsvorschuss aufzufordern. Die Leistungen SGB II sind ohne Anrechnung von Unterhaltsvorschuss zu zahlen, bis die Unterhaltsvorschusskasse tatsächlich Leistungen erbringt.

Durch die Unterhaltsvorschusskasse erfolgt für Leistungsberechtigte nach dem SGB II eine Bestätigung der Antragstellung Unterhaltsvorschuss. Diese Bestätigung der Antragstellung Unterhaltsvorschuss wird unmittelbar dem IAG zugesandt. Die Fertigung eines schriftlichen Erstattungsanspruchs ist zu diesem Zeitpunkt nicht erforderlich.

Soweit der Kindesvater im Wesentlichen an der Erziehung des Kindes mitwirkt und das Kind von ihm auch emotionale Zuwendung erhält, besteht kein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 UVG). Beide Elternteile kümmern sich gemeinsam um die elementaren Lebensbedürfnisse des Kindes und somit ist die Kindesmutter nicht alleinerziehend im Sinne des Unterhaltsvorschussgesetzes.

Für Geltendmachung des Kindesunterhaltes durch das Team Unterhalt (Team 537) ist dies nicht relevant. Auch in diesen Fällen kann Unterhalt gegenüber dem Unterhaltspflichtigen geltend gemachten werden. Die Fälle sind an das Team 537 abzugeben.

2.2 Fehlende Antragstellung Unterhaltsvorschuss

Stellt der/die Leistungsberechtigte trotz der o.g. Aufforderung den Antrag [auf](#) Unterhaltsvorschussleistungen nicht, ist der Antrag gem. § 5 Abs. 3 SGB II vom IAG zu stellen; die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck **Anlage 3**.

Die Mitwirkungspflichten (z.B. formeller Antrag, Beibringung von Unterlagen) der Leistungsberechtigten gegenüber der Unterhaltsvorschusskasse sind zu überwachen. Dazu ist ein ständiger Kontakt sowohl mit der Leistungsberechtigten als auch mit der Unterhaltsvorschusskasse erforderlich.

Die fehlende Mitwirkung gegenüber der Unterhaltsvorschusskasse wirkt nicht gegenüber dem IAG; eine Versagung von Leistungen nach dem SGB II nach § 66 SGB I ist daher nicht möglich.

2.3 Unterhaltsvorschuss bei ungeklärter Vaterschaft

Bei Nichtangabe des Kindesvaters im Zuge der Antragstellung bei der Unterhaltsvorschusskasse gilt es regelmäßig ausschließlich durch diese zu ergründen, ob die Kindesmutter den Kindesvater tatsächlich nicht kennt bzw. kennen kann oder sich weigert, die entsprechenden Auskünfte zu erteilen bzw. bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des Kindesvaters mitzuwirken.

Es ist Aufgabe der Unterhaltsvorschusskasse bei Zweifeln an der Wahrhaftigkeit des Sachvortrages der Kindesmütter Widersprüche aufzudecken und die Erkenntnisgrundlage für die zu treffende Entscheidung möglichst optimal zu gestalten.

Anträge von Müttern welche keine Angaben über den Kindesvater machen, werden durch die Unterhaltsvorschusskasse intensiv geprüft. Unglaubliche Angaben bzw. fehlende Plausibilität der Darstellung führen zur Versagung von Unterhaltsvorschuss, da die betroffene Kindesmutter nicht ausreichend bei der Feststellung der Vaterschaft mitgewirkt hat.

Die Weigerung der Kindesmutter, den Kindesvater im Rahmen der Beantragung von Unterhaltsvorschussleistungen zu benennen, führt zu einer Versagung dieser Leistung.

2.4 Ablehnungsbescheid Unterhaltsvorschuss

Eine Durchschrift des Ablehnungsbescheides Unterhaltsvorschuss wird dem IAG durch die Unterhaltsvorschusskasse zu Verfügung gestellt. Die Durchschrift ist zur Unterhaltsakte zu nehmen. Unterhaltsansprüche können jedoch durch Team 537 nicht geltend gemacht werden, da die Vaterschaft nicht festgestellt ist. Eigene weitere Ermittlungen oder Befragungen werden weder in den Leistungssachgebieten noch in den Teams Unterhalt und Ermittlung und Erstattung (Team 538) eingeleitet, die Entscheidung der Unterhaltsvorschussstelle wird akzeptiert, sofern aktuell keine anderen Erkenntnisse vorliegen.

Eine Anrechnung von Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss als Einkommen bei der Berechnung des Leistungsanspruchs des Kindes oder der Kindesmutter kann nicht erfolgen. Unterhaltsansprüche

können erst geltend gemacht und verfolgt werden, wenn der Kindesvater durch die Kindesmutter benannt wurde.

Beim Ausscheiden aus dem Leistungsbezug ist Team 538 für die Prüfung des Ersatzanspruchs zuständig. Von dort wird geprüft, ob und in wie weit durch die fehlende Vaterschaftsauskunft der Kindesmutter der Tatbestand des § 34 SGB II erfüllt und ein Ersatzanspruch geltend zu machen ist.

2.5 Bewilligungen Unterhaltsvorschuss

Bei Bewilligungen von Unterhaltsvorschussleistungen erfolgt eine Aufforderung der Unterhaltsvorschusskasse an das IAG, die vorgeleisteten Beträge zu beziffern. Die Anmeldung des Erstattungsanspruchs, die Bezifferung sowie die Rückübertragung des Unterhaltsanspruchs erfolgt mit den als **Anlage 3** und **Anlage 4** beigefügten Vordrucken. Eine Anrechnung auf den Leistungsanspruch erfolgt in dem Monat mit der ersten Zahlung durch die Unterhaltsvorschusskasse.

Eine Kopie der Bezifferung nach Anlage 3 + 4 ist an Team 537 zu senden. Nach Eingang des bezifferten Erstattungsanspruchs wird dort geprüft, ob zwischenzeitlich Unterhaltsbeiträge vereinnahmt wurden, welche den Erstattungsanspruch reduzieren würden.

Die bisherige Höchstbezugsdauer von 72 Monaten entfällt.

Der Unterhaltsvorschuss beträgt monatlich:

Kinder bis 5 Jahren	Kinder von 6 bis 11 Jahren	Kinder von 12 bis 17 Jahren*
150 EUR	201 EUR	268 EUR

(Stand 01.07.2017)

*Voraussetzungen:

- SGB II-Leistungsbezug liegt nicht vor **oder**
- die Hilfebedürftigkeit der Kindes kann durch die Gewährung von Unterhaltsvorschussleistungen vermieden werden **oder**
- das alleinerziehende Elternteil erzielt ein Bruttoeinkommen von mindestens 600,00 EUR.

Unterhaltsvorschusskasse Stadt Gelsenkirchen:

Stadt Gelsenkirchen
Referat 51, Erziehung & Bildung – Unterhaltsvorschusskasse
Wildenbruchplatz 7
45879 Gelsenkirchen

Weiterführende Informationen:

[UhVorschG - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

[12a-SGB-II-Hinweise-Aktuell.pdf](#)

Anlage 2

BG-Nummer

Name, Vorname

Durch Vorlage meines Mutterpasses zeige ich meine Schwangerschaft an.

Gleichzeitig beantrage ich die Gewährung **des Mehrbedarfs wegen Schwangerschaft** gemäß § 21 Abs.2 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II).

Der voraussichtliche **Entbindungstermin** ist der _____.

Der Vater meines Kindes ist:

Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Straße	
PLZ, Ort	

Weitere Informationen:

Datum und Unterschrift

Integrationscenter für Arbeit Gelsenkirchen Postfach 101362 45813 Gelsenkirchen

Team

Stadt Gelsenkirchen
Referat 51 - Erziehung und Bildung
Unterhaltsvorschusskasse
45875 Gelsenkirchen
per Telefax: (0209) 169-9471

Ihr Zeichen: **51.1.UV.**

Ihre Nachricht:

Mein Zeichen: 34502//

Auskunft erteilt: Frau k
Durchwahl: (0209) 60509-
Telefax: (0209) 60509-111
e-mail: IAG-Jobcenter-
Gelsenkirchen.Team
@jobcenter-ge.de

Datum: 19.12.2017

- Anmeldung eines Erstattungsanspruchs gem. § 104 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X). Die oben genannte Person hat dort einen Antrag gestellt auf Gewährung von

Ich gewähre der oben genannten Person Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II).

Hiermit zeige ich meinen Erstattungsanspruch gem. § 104 SGB X an. Ich bitte, vor Auszahlung einer laufenden Leistung oder Nachzahlung an den Berechtigten die Höhe meines Erstattungsanspruches zu erfragen und gleichzeitig mitzuteilen, ab wann und in welcher Höhe laufend Zahlungen geleistet werden.

- Der Unterhaltsanspruch ist gem. § 33 SGB II kraft Gesetzes auf mich übergegangen. Die übergegangenen Unterhaltsansprüche werden hiermit rückabgetreten.**

- Dazu beantrage ich hiermit gem. § 5 Absatz 3 SGB II die Gewährung von

Der formelle Antrag wird nachgereicht liegt bei.

- Die genannte Person wurde mit Schreiben vom aufgefordert, umgehend einen Antrag auf Unterhaltsvorschuss zu stellen.**

- Der Erstattungsanspruch beträgt nach beigefügter Berechnung insgesamt: .
Ich bitte, den Betrag an die Zentralkasse (Konto-Nr. 760 016 17 bei der Bundesbank Nürnberg, BLZ: 760 000 00) als zentrale Einnahmestelle des Integrationscenters für Arbeit nur unter Angabe des Verwendungszweckes (ohne weitere Zusätze!) zu überweisen.

- Erstattungsanspruch**
 wird nicht gestellt.

Im Auftrage

Name

Anlage 4

Berechnung des Erstattungsanspruchs aus folgender Sozialleistung:						
Empfänger/Berechtigter:				Versicherungs- Nr./Zeichen:		
Monat	lfd. Leistung BA	lfd. Leistung KT	lfd. Leistung sonstiges	insgesamt ALG II	Höhe der Sozialleistung anderer Träger	Erstattungs- anspruch
				0,00 €		- €
				0,00 €		- €
				0,00 €		- €
				0,00 €		- €
				0,00 €		- €
				0,00 €		- €
				0,00 €		- €
				0,00 €		- €
				0,00 €		- €
				0,00 €		- €
				0,00 €		- €
				0,00 €		- €
				0,00 €		- €
				0,00 €		- €
				0,00 €		- €
				0,00 €		- €
				0,00 €		- €
				0,00 €		- €
				0,00 €		- €
				0,00 €		- €
				0,00 €		- €
				0,00 €		- €
				0,00 €		- €
				0,00 €		- €
				0,00 €		- €
				0,00 €		- €
				0,00 €		- €
				0,00 €		- €
				0,00 €		- €
				0,00 €		- €
				0,00 €		- €
				0,00 €		- €
				0,00 €		- €
				0,00 €		- €
				0,00 €		- €
				0,00 €		- €
				0,00 €		- €
	0,00 €	0,00 €	0,00 €		Summe:	- €